OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500809/10/StB

Datum:
Linz, 15. November 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des D A, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 23.05.2023, GZ: BHBR/922040023890/22, wegen Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Oktober 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Strafsanktionsnorm in Spruchpunkt 1. „§ 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959“ zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 172 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte, Behörde, [bB]) vom 23.05.2023, GZ: BHBR/922040023890/22, wurde D A (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 27.04.2022
Ort: x, Gst. Nr. x, KG x

Die P H m.b.H. hat am 27.04.2022 und 04.05.2022 auf Gst. Nr. x, KG x ohne wasserrechtliche Bewilligung Wasch- und Oberflächenwässern abgeleitet und versickert, obwohl Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird, wasserrechtlich gemäß § 32 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz bewilligungspflichtig sind.

Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der P H m.b.H. und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ sind Sie für diese Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungstrafrecthlich verantwortlich.

2. Datum/Zeit: 17.05.2022
Ort: x

Bei einem Lokalaugenschein am 17.05.2022 durch den Amtssachverständigen für Hydrologie auf dem Betriebsgelände x wurde die sich im Norden des Betriebsgeländes befindliche Sickermulde 2 als Teich vorgefunden.

Gemäß § 50 Abs.1 WRG 1959 hat der Wasserberechtigte seine Anlagen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten. Die P H m.b.H. hat daher ihre gemäß § 50 Abs. 1 treffende Erhaltungspflicht vernachlässigt.

Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der P H m.b.H und damit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ sind Sie für diese Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.“

Wegen der Übertretung von § 32 Abs. 1 und 2 lit. c WRG 1959 wurde in Spruchpunkt 1. über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 500,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 19 Stunden) verhängt. In Spruchpunkt 2. wurde über den Bf wegen der Übertretung von § 50 Abs. 1 WRG 1959 iVm dem Bescheid der bB vom 27.09.2007 eine Geldstrafe in Höhe von 360,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 9 Stunden) vorgeschrieben.

Begründet wurden diese Strafen im Wesentlichen damit, dass aufgrund der Feststellungen der Polizei und des Lokalugenscheins des Amtssachverständigen für Hydrologie die Übertretungen hinreichend nachgewiesen seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf vom 20.06.2023. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Bf keine wie auch immer gearteten Handlungen und somit auch die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht begangen hätte. Die Reinigungstätigkeiten seien durch einen Hilfsarbeiter im Freien erfolgt, da die diesbezüglichen Hallen vermutlich anderweitig belegt gewesen seien. Im Falle seiner Anwesenheit hätte der Bf diese Tätigkeiten sofort unterbunden.

Vor dem Lokalaugenschein durch den Amtssachverständigen habe es starke Regenfälle gegeben und Pferde hätten die Sickermulde durch ein Loch im Zaun betreten. Dadurch sei der Boden verdichtet worden, jedoch wäre das Sickerwasser als Folge davon lediglich langsamer versickert.

Der Bf habe den Betrieb entsprechend organisiert, eine interne Betriebsanweisung 07/2020 sei allen Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht worden. Es sei dem Bf somit subjektiv kein Verschulden vorwerfbar. Beantragt wurden die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu eine Herabsetzung der Strafen

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 04.07.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 10.10.2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, bei der der Bf gemeinsam mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung, ein Vertreter der bB und ein Amtssachverständiger für Hydrologie (auch als sachverständiger Zeuge) und ein weiterer Zeuge anwesend waren. Der Bf konnte in der mündlichen Verhandlung seine rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken, insbesondere auch Fragen an den Amtssachverständigen richten.

In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 19.10.2023 übermittelt, die rechtsfreundliche Vertretung des Bf beantragte mit Eingabe vom 07.11.2023 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.10.2023.

II.2. Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer ist zumindest seit dem Jahr 2016 sowohl handels- als auch gewerberechtlicher Geschäftsführer der Fa. P H m.b.H., am Standort x. Sein Wohnsitz befindet sich in rd. 25 km Entfernung.

II.3. Nach einem Bericht der Polizeiinspektion Mattighofen bzw. den Feststellungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden am 27.04.2022 Boxen, welche mit Fettabfällen (Geflügelkarkassen) für die betriebliche Tätigkeit der Firma gefüllt waren, zum Tatzeitpunkt von Mitarbeitern im Außenbereich gereinigt. Auf den Lichtbildern sind die ungereinigten Boxen mit Restfettabfällen, ein Hochdruckreinigungsgerät und ein Einlaufschacht auf dem betonierten Gelände ersichtlich. Der Ablauf der verschmutzten Reinigungswässer erfolgte ohne Abscheidung bzw. Reinigung über ein Kanalrohr in den angrenzenden Wiesenbereich. Das dortige Oberflächenwasser war zum Zeitpunkt der Fotoaufnahmen weißlich gefärbt bzw. stark getrübt. An diesem Tag und auch aufgrund einer neuerlichen Anzeige am 04.05.2022 wurden durch die Polizeibeamten Wasserproben gezogen. Die in diesen Proben gefundenen Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe wurden vom chemischen Amtssachverständigen als schwerwiegende Gewässerbeeinträchtigungen eingestuft. Wässer mit derart hohen Belastungen dürfen aus fachlicher Sicht weder in ein Gewässer eingeleitet, noch ins Grundwasser versickert werden. Eine wasserrechtliche Bewilligung für die Ab- bzw. Einleitung liegt nicht vor.

Die Reinigungstätigkeiten erfolgen nach Aussage des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung normalerweise derart, dass die zu reinigenden Boxen in die Waschhalle, die sich komplett im Innenbereich der Firma befindet, gelangen, wo diese mittels Handwäsche endgereinigt und wieder auf den Lkw verladen werden. Die Betriebsanweisung aus dem Jahr 2010 wurde auch im Juli 2020 nochmals ergänzt. Diese beiden Dokumente hängen im Betrieb aus und es ist dementsprechend festgehalten, dass Reinigungsvorgänge nur im Betriebsgebäude durchgeführt werden. Es ist generell auch darin enthalten, dass sämtliche Betriebsauflagen einzuhalten sind und keine Arbeitstätigkeiten im Außenbereich, mit Ausnahme diverser Leergebindeverladungen, Lkw-Verladungen wie Paletten, Kisten etc. durchgeführt werden dürfen.

Weiters existiert ein HACCP-Konzept POS der Fa. P mit der Überschrift „B d H-H“. Diesbezüglich ist unter Punkt 2.7.1.2 (Allgemeine Reinigungsanweisung)

festgehalten, dass Reinigungen von Betriebs- und Fördermittel ausnahmslos in geschlossenen bzw. dafür vorgesehenen Bereichen (z.B. Waschhallen) erfolgen. Vor Dienstantritt wird zudem ein Schulungsbogen mit dem Mitarbeiter durchgesprochen.

Die Tätigkeiten werden von Seiten des Bf nach eigenen Angaben durch Rundgänge kontrolliert. Unbestritten haben jedoch die dem Bf angelasteten Reinigungsvorgänge im Außenbereich in objektiver Hinsicht ohne Rücksprache mit den Vorgesetzten stattgefunden.

II.4. Die verfahrensgegenständliche Sickermulde 2 wurde mit Bescheid der bB vom 27.09.2007 wasserrechtlich bewilligt, Konsensinhaber ist die Fa. P H m.b.H. In den Nebenbestimmungen Auflagepunkt 10. ist eine entsprechende Instandhaltungsverpflichtung bei Abnahme der Versickerungsleistung vorgeschrieben.

Der Amtssachverständige für Hydrologie führte am 17.05.2022 einen unangekündigten Lokalaugenschein durch, dabei wurde die Sickermulde 2 als Teich vorgefunden. Auf dem vom Amtssachverständigen angefertigten Lichtbild ist auch ein Schlauch ersichtlich, mit dem lt. Aussage des Grundeigentümers auch Wasser aus der Sickermulde gepumpt wurde. Die Sickermulde war laut Aussage des Amtssachverständigen in der Verhandlung nicht funktionsfähig bzw. entsprach diese zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins nicht dem Stand der Technik. Auch die darin vorherrschende Vegetation belege, dass es sich nicht um ein einzelnes Einstauereignis gehandelt haben kann, sondern dies einen dauerhaften Zustand darstellt. Diese Sickermulde wurde auch auf Anordnung der belangten Behörde in weiterer Folge wieder neu hergestellt.

II.5. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich somit aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis des Beweisverfahrens und der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.10.2023, insbesondere aus den in sich schlüssigen, nachvollziehbaren und im Wesentlichen unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des Amtssachverständigen. Die Angaben des Bf in der Beschwerde stützten sich im Wesentlichen auf rechtliche Gesichtspunkte, insbesondere auf die subjektive Tatseite bzw. sein mangelndes Verschulden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere […]
c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
[…]

Instandhaltung

§ 50. (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich. […]

Strafen

§ 137. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer […]
20. ihn gemäß § 50 Abs. 1, 2 oder 6 treffende Erhaltungspflichten vernachlässigt;
[…]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14 530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer
[…]
5. ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer oder eine gemäß § 32b bewilligungspflichtige Indirekteinleitung vornimmt; […]“

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetz 1991, VStG, StF: BGBl. Nr. 52/1991 (WV), lautet wie folgt:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. […]“

III.3. Der Bf ist unbestritten handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma P H GmbH und somit gemäß § 9 VStG als außenvertretungsbefugtes Organ verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Der objektive Tatbestand des Reinigens von mit Fettabfällen gefüllten Boxen von Mitarbeitern im Außenbereich und damit verbunden das Einleiten von verunreinigten Waschwässern bzw. deren Versickerung wird vom Bf nicht substantiell bestritten (Spruchpunkt 1.). Diese Tätigkeiten werden auch durch die Lichtbilder des Polizeiberichtes samt Fotobeilage und auch durch die Analyseergebnisse von Seiten des Labors bestätigt. Dabei wurden Grenzwerte der AEV Fleischverarbeitung, die als Relevanzgrenzwert herangezogen wurden, um bis zu das 50fache überschritten. Dementsprechend handelt es sich um schwerwiegende Gewässerbeeinträchtigungen, eine Einleitung bzw. Versickerung dieser Stoffe ist nicht zulässig und stellt eine Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer bzw. eine an sich bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer dar. Die Ausführungen des Amtssachverständigen für Chemie im Verfahren vor der bB wurden inhaltlich nicht in Zweifel gezogen. Die Ableitung der Wässer stellt jedenfalls eine nach § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtige Maßnahme dar, da diese unzweifelhaft die Beschaffenheit von Gewässern unmittelbar bzw. mittelbar beeinträchtigen. Eine derartige Bewilligung lag jedoch zu den Tatzeitpunkten nicht vor.

III.4. Der Amtssachverständige für Hydrologie beschrieb die Sickermulde 2 als Dauerwasserfläche, wobei kaum noch Vegetation vorhanden war. Durch zeitlich langes Begehen durch Pferde wurde diese weitgehend verdichtet, sodass das Niederschlagswasser – nicht wie bei Sickermulden üblich – kurzfristig versickern konnte. Die Sickermulde 2 wurde nicht konsensgemäß betrieben und erfüllte nicht die vorgeschriebene Funktion bzw. den Stand der Technik (Spruchpunkt 2.). Auch das diesbezügliche angefertigte Foto und das Orthofoto mit Flugdatum 12.06.2020 zeigen diesen Wassereinstau im Teilbereich der Sickermulde. Diese Sickermulde wurde auch auf Anordnung der belangten Behörde in weiterer Folge wieder neu hergestellt. Auch der Bescheid der belangten Behörde vom 27.09.2007 (wasserrechtliche Bewilligung) enthält in den Nebenbestimmungen Auflagepunkt 10. eine entsprechende Instandhaltungsverpflichtung.

Demzufolge sind die objektiven Tatbestände beider Verwaltungsübertretungen aus Sicht des erkennenden Gerichts erfüllt.

III.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).
Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen nach § 137 Abs. 1 Z 20 und nach § 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959 sind Ungehorsamsdelikte, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf beruft sich hierbei auf seine Ortsabwesenheit zum Tatzeitpunkt bzw. die Einrichtung eines strafbefreienden Regel- und Kontrollsystems.

III.6. § 9 VstG normiert eine grundsätzliche Umlegung der Rechtspflichten auf die statutarischen Vertretungsorgane, es besteht jedoch Strafbarkeit nur im Rahmen eigenen Verschuldens.

Ein Rechtsverstoß auf Mitarbeiterebene ist dem Bf insoweit zum Vorwurf zu machen, als er nicht im Rahmen der zumutbaren Vorsorge zu dessen Vermeidung getroffen hat. Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber können dieses nicht ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH vom 7.3.2016, Ra 2016/02/0030). Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH vom 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN).

Die Betriebsanweisung, die entsprechenden Handbücher und die Aussage des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sind demnach aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht geeignet, ihn von der eigenen schuldhaften Verletzung der sich aus § 9 VStG ergebenden Rechtspflichten freizusprechen. Es wird vom erkennenden Gericht zwar zugestanden, dass in der Betriebsanweisung angeführt wird, dass Reinigungsvorgänge und nur innerhalb des Betriebsgebäudes stattfinden können. Es wurde jedoch im Verfahren kein Nachweis erbracht, wie die Mitarbeiter tatsächlich davon in Kenntnis gesetzt wurden, wie die Schulungen stattfinden und wie auch das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren soll. Dies gilt auch hinsichtlich eines Sanktionsmechanismus.

Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, ua aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der

Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung der Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden.

Ein – auch krasses – Fehlverhalten des Arbeitnehmers beseitigt daher nach der Judikatur des VwGh nicht ein Verschulden des Arbeitgebers grundsätzlich. Das Kontrollsystem muss insbesondere auch in Fällen „kurzfristiger" Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH vom 23.7.2004, 2004/02/0002 mit Vorjudikatur). Die Ortsabwesenheit ist daher ebenso nicht geeignet, das Verschulden des Bf als handelsrechtlichen Geschäftsführers zu beseitigen.

Vom Bf konnte kein lückenloses Kontrollsystem nachgewiesen werden, das den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes gerecht wird. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist vom Verantwortlichen darzulegen, wann, wie oft und wie Kontrollen durchgeführt werden. Diesbezüglich wurden vom Bf keinerlei Ausführungen dargelegt und unter Beweis gestellt. Die Einrichtung eines strafbefreienden Regel- und Kontrollsystems wurde somit zusammenfassend nicht im Sinne der entsprechenden Judikatur bzw. der Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofes belegt.

Es ist dem Bf somit nicht gelungen, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien, er hat daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

III.7. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen betragen in Spruchpunkt 1. 14.530 Euro und in Spruchpunkt 2. 3.630 Euro, im angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Bf Strafen in Höhe von 500 Euro und 360 Euro verhängt. Bei der Strafbemessung ist als strafmildernd die Unbescholtenheit des Bf zu berücksichtigen. Als erschwerend schlugen sich keine Umstände zu Buche. Die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Bf angegebenen Einkommens- und Vermögenverhältnisse machen keine Anpassung der Strafen erforderlich, diese wurden in Summe von der bB korrekt berücksichtigt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass im vom Gesetzgeber vorgesehenen hohen Strafrahmen – unabhängig von den Folgen der Tat – zum Ausdruck kommt, dass es hierbei um ein hoch einzuschätzendes Rechtsgut geht. Ermahnungen gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kommen aufgrund des nicht als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung und der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts somit nicht in Betracht.

Die verhängten Strafen im angefochtenen Straferkenntnis liegen bereits im unteren Bereich der Strafdrohung (ca. 3% bzw. 10% der jeweiligen Strafdrohung). Die Strafbemessungen sind insofern nicht zu beanstanden, sind insgesamt tat- und schuldangemessen und ausreichend um den Bf vor der weiteren Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Die Ergänzung der Strafsanktionsnorm war aus rechtlichen Gründen erforderlich.

III.8. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Demnach war dem Bf ein Kostenbeitrag in Höhe von 172 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder abweicht, noch es an einer Rechtsprechung fehlt. Die entsprechend zitierten Regelungen sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich klar und unmissverständlich und wurde insbesondere im Sinne der Rechtsprechung des VwGH beantwortet.

Zum strafbefreienden Regel- und Kontrollsystem ist zudem anzumerken, dass die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, im Prinzip nur den Einzelfall betrifft und als solches keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. VwGH 27.6.2023, Ra 2023/02/0101, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha